OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653769/34/SB**

Datum: **Linz, 15. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 03.02.2026, GZ: BHSEVerkR-2025-45040/13-saz, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als Spruchpunkt I wie folgt lautet: *„Die Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A und B (Führerschein der BH Steyr-Land vom 11.01.2022, GZ: 22007918) wird Ihnen im Anschluss an die Entziehung der Lenkberechtigung bis 01.03.2026 (Bescheid vom 27.05.2025, GZ: BHSEVerkR-2025-45040/7-saz) mangels gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.“*

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 03.02.2026, GZ: BHSEVerkR-2025-45040/13-saz, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Lenkberechtigung bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens im Anschluss an die Entziehung der Lenkberechtigung vom 27.05.2025 weiterhin entzogen. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Im Spruch wurde ausgeführt, dass zur neuerlichen Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 eine zumindest 6-monatige Alkoholabstinenz mittels 2 Haaranalysen nachzuweisen ist; eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und eine verkehrspsychologische Stellungnahme wurden ebenfalls gefordert. Begründend stützte sich die bB auf das Gutachten der Amtsärztin vom 03.02.2026.

I.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, in der der Bescheid ausdrücklich zur Gänze angefochten und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohne nähere Begründung beantragt wird. Es sei ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt worden, die bloße Bezugnahme auf eine im Jahr 2019 (angeblich) diagnostizierte Alkoholabhängigkeit reiche nicht für die Annahme einer aktuellen gesundheitlichen Nichteignung aus. Die geänderte verkehrspsychologische Stellungnahme sei unschlüssig. In der Haaranalyse vom 03.02.2026 sei bloß eine EtG-Konzentration von 16 pg/mg festgestellt worden, dies belege einen moderaten Alkoholkonsum. Der Bf habe ein entsprechendes Problembewusstsein bezüglich „Drink-and-Drive"-Verhalten etabliert. Sofern eine Alkoholabhängigkeit bestanden hätte, sei diese mittlerweile überwunden. Die Forderung der 6-monatigen Alkoholabstinenz sei unverhältnismäßig. Es sei das Parteiengehör verletzt worden. Es wird beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in der Sache selbst zu entscheiden und die gesundheitliche Eignung festzustellen in eventu den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die bB zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 09.03.2026 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Beschluss vom 19.03.2026 wurde der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

I.5. Es wurden weitere Unterlagen von der bB nachgefordert und eine Amtsärztin dem Verfahren beigezogen. Eine Aufforderung zur Stellungnahme an die E__ blieb unbeantwortet.

I.6. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme und eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt, welche in der mündlichen Verhandlung am 20.08.2026 im Beisein der vom Verwaltungsgericht beigezogenen Amtsärztin erörtert wurden. Von der Amtsärztin wurde daraufhin ein schriftliches Gutachten erstattet, welches den Parteien zur Stellungnahme übermittelt wurde. Von den Parteien erfolgte jeweils keine Stellungnahme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.1.1. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Dauer von 10 Monaten, das ist von 30.01.2025 bis 30.11.2025, entzogen, weil er *„am 30.01.2025 um 18:05 Uhr den LKW mit dem Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von F__ auf der G-Straße, L566, bei Strkm 1,6, am Abbiegestreifen zu A1 Richtung H__ gelenkt [hat], wobei [er] sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,01 mg/l Atemluftalkoholgehalt) [befand].*" Er verursachte dabei einen Verkehrsunfall mit Sach- und Personenschaden [Bescheid der bB vom 06.02.2025, GZ: BHSEVerkR-2025-45040/2-KKL].

In weiterer Folge wurde dem Bf die Lenkberechtigung auf die Dauer von weiteren 3 Monaten, gerechnet ab 01.12.2025 bis einschließlich 01.03.2026, entzogen. Dies begründet damit, dass der Bf am 23.05.2025 um 22:21, den PKW mit dem Kennzeichen bbb im Gemeindegebiet von I__ bis zum Objekt J-Straße gelenkt hat, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse waren, da ihm diese mit Bescheid der bB vom 06.02.2025 entzogen wurde [Bescheid der bB vom 27.05.2025, GZ: BHSEVerkR-2025-45040/7-saz].

II.1.2. Die im Zusammenhang mit diesem Vorfall vorgelegte verkehrs-psychologische Stellungnahme vom 18.10.2025 bescheinigt dem Bf keine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen; die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist auch unter der Voraussetzung der positiven Absolvierung der Nachschulung nicht ausreichend gegeben [Stellungnahme INFAR vom 18.10.2025, Behördenakt].

Verweisend auf diese verkehrspsychologische Stellungnahme und die in der Vergangenheit beim Bf diagnostizierte Alkoholabhängigkeit unter Berücksichtigung der zurückliegenden Vorfälle (5. Entzug), kam die Amtsärztin der bB in Zusammenschau von klinischer Untersuchung, Anamnese und vorliegenden Befunden zum Ergebnis, dass der Bf derzeit gesundheitlich nicht geeignet ist, Kraftfahrzeuge zu lenken [Amtsärztliches Gutachten vom 03.02.2026, Behördenakt].

In den Haaranalysen vom 03.02.2026 fand sich eine EtG-Konzentration von 16 pg/mg; dies deutet auf einen moderaten Alkoholkonsum ohne Hinweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum hin [FTC-Gutachten vom 17.02.2026, ON7 vwgAkt]. In der Haaranalyse vom 15.04.2026 war EtG nicht nachweisbar [FTC-Gutachten vom 06.05.2026, ON9 vwgAkt].

II.1.3. Folgende führerscheinrelevanten Vorfälle des Bf sind dokumentiert:

1. 2010: Entzug der Lenkberechtigung, 1,4 ‰ Verkehrsunfall mit Fahrerflucht
2. 2014: Entzug der Lenkberechtigung 2014, Verweigerung des Alkotests nach Verkehrsunfall mit Fahrerflucht
3. 2016: Vormerkdelikt mit 0,6 ‰
4. 2017: Entzug der Lenkberechtigung, ca 2 ‰, Verkehrsunfall mit fünf teils Schwerverletzten und Fahrerflucht
5. 2019: Entzug der Lenkberechtigung, 0,96 ‰ Verkehrsunfall
6. 2025: Entzug der Lenkberechtigung, 2,02 ‰ Verkehrsunfall mit Sach- und Personenschaden
7. 2025: Entzug der Lenkberechtigung wegen Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung

[Zuweisungen, ON12 vwgAkt; Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 20.06.2026, ON18 vwgAkt; Amtsärztliches Gutachten, ON31 vwgAkt; Niederschrift, ON27 vwgAkt; Behördenakt].

II.1.4. Entsprechend der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 12.06.2026 deuten die wiederholten Alkoholdelikte beim Bf auf eine *„stattgehabte Abhängigkeitsproblematik hin*". Die Nachhaltigkeit der behaupteten Alkoholkarenz – mit Ausnahme von alkoholfreiem Bier – bedarf jedoch weitergehender Kontrollen. Der Bf ist bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die Klassen A und B unter folgenden Auflagen:

„1.) Befristung für 2 Jahre
2.) 3-monatliche neg. Haarwurzelanalysen auf EtG (3 cm)
3.) Fortsetzen der psychosozialen Beratung in etwa zumindest alle 2 Monate
4.) Entsprechende Eignung bzw bedingte Eignung im Rahmen der verkehrs-psychologischen Untersuchung vom 02.06.2026
5.) Psychiatrische Kontrolle in 1 Jahr"

[Fachärztliche Stellungnahme, ON14 vwgAkt].

II.1.5. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist beim Bf derzeit nicht ausreichend gegeben [Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 20.06.2026, ON18 vwgAkt; Niederschrift, ON27 vwgAkt].

II.1.6. Der Bf ist zum aktuellen Zeitpunkt gesundheitlich nicht geeignet, Kraftfahrzeuge zu lenken [Amtsärztliches Gutachten vom 26.08.2026, ON31 vwgAkt; Fachärztliche Stellungnahme, ON14 vwgAkt; Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 20.06.2026, ON18 vwgAkt; Niederschrift, ON27 vwgAkt].

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den darin enthaltenen ärztlichen Befunden und Gutachten, den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Stellungnahmen und dem amtsärztlichen Gutachten vom 26.08.2026. Die Feststellungen stützen sich dabei im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel. Darüber hinaus aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung teilnahm. Dabei wurde die Verkehrspsychologin L__ als sachverständige Zeugin einvernommen und sowohl der Bf als auch die Amtsärztin konnten Fragen an diese stellen.

II.2.1. Nicht in Abrede gestellt und durch die Akten dokumentiert sind dabei die zurückliegenden führerscheinrelevanten Vorfälle.

II.2.2. Die mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme und die Erörterung in der mündlichen Verhandlung. In der Stellungnahme ist auszugsweise wiedergegeben ausgeführt:

„[…]

Die Delikthistorie lässt erkennen, dass bisherige Maßnahmen keine ausreichend nachhaltige Verhaltensänderung bewirkt haben. Trotz wiederholter Entziehungen der Lenkberechtigung und der Kenntnis der erheblichen Risiken sei es über einen Zeitraum von rund 15 Jahren wiederholt zu alkoholisierten Lenkvorgängen gekommen. Dies spricht für eine erhebliche Einschränkung der Fähigkeit, sicherheitsrelevante Entscheidungen unter Alkoholeinfluss zu treffen und das eigene Verhalten langfristig zu regulieren.

Erschwerend kommt hinzu, dass beim Probanden im Dezember 2019 sowohl ein Alkoholabhängigkeitssyndrom als auch ein Alkoholmissbrauchssyndrom diagnostiziert worden sei. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung des Alkoholkonsumverhaltens besonders kritisch zu beurteilen. Zwar liegen aus den Jahren 2020 und 2021 mehrere unauffällige Haaranalysen vor, jedoch ergab die Untersuchung vom 18.05.2021 mit einem EtG-Wert von 58 pg/mg einen deutlichen Hinweis auf einen chronisch erhöhten Alkoholkonsum. Auch der Haaranalysebefund vom 03.02.2026 mit einem EtG-Wert von 16 pg/mg weist auf einen moderaten Alkoholkonsum im Zeitraum von November 2025 bis Jänner 2026 hin, eine Abstinenz wird ausgeschlossen, und steht im Widerspruch zu den Angaben des Probanden, seit Mai/Juni beziehungsweise Juli 2025 abstinent zu leben.

Darüber hinaus fällt auf, dass der Proband im Rahmen der VPU vom 18.10.2025 relevante frühere Verkehrsdelikte verschwiegen habe. Dieses Verhalten beeinträchtigt die Glaubhaftigkeit seiner Angaben erheblich und lässt Zweifel an einer offenen und selbstkritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Vorgeschichte entstehen. Auch die unterschiedlichen Angaben zum Beginn der behaupteten Alkoholabstinenz sprechen gegen eine konsistente und nachvollziehbare Darstellung des bisherigen Konsumverhaltens.

Der Proband habe seine Entscheidung zur Fahrt mit beruflichen Erfordernissen sowie dem Bedarf begründet, das Firmenfahrzeug am Folgetag dringend zu benötigen. Diese Argumentation lässt erkennen, dass in der konkreten Situation eigene Interessen hinsichtlich Bequemlichkeiten höher gewichtet worden seien als die eigene Sicherheit, und die der anderen Verkehrsteilnehmer. Auffällig sei zudem, dass der Proband trotz einer erheblichen Alkoholisierung von 2,02 Promille davon ausgegangen sei, deutlich weniger Alkohol im Blut zu haben. Dies bestätigt eine neurophysiologische und psychologische Adaptation des Organismus an den Zustand chronischer Intoxikation.

Insgesamt ergibt sich das Bild einer langjährig bestehenden alkoholbezogenen Sucht- und Missbrauchsproblematik mit wiederholten Rückfällen trotz einschneidender behördlicher Maßnahmen und verkehrspsychologischer Interventionen. Positiv zu bewerten sind die mitunter belegten Bemühungen des Probanden eine Abstinenz einzuleiten. Zuletzt (06.05.2026) habe er eine unauffällige Haaranalyse vorlegen können und er besuche aktuell eine Alkoholberatungsstelle, allerdings in nicht zu hoher Frequenz. Dies allein reicht jedoch angesichts der erheblichen Deliktvorgeschichte, der dokumentierten Inkonsistenzen hinsichtlich der behaupteten Abstinenz sowie der daraus folgenden eingeschränkten Glaubhaftigkeit der Eigenangaben noch nicht aus, um von einer ausreichend stabilen und nachhaltig abgesicherten Verhaltensänderung auszugehen. Aus verkehrspsychologischer Sicht bestehen daher weiterhin erhebliche Zweifel, ob der Proband künftig in der Lage sein wird, alkoholbedingte Risiken zuverlässig zu vermeiden und dauerhaft eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr zu gewährleisten.
Die beschriebenen früheren Alkoholtrinkgewohnheiten sind nicht schlüssig nachvollziehbar angesichts der hohen Alkoholisierungsgrade bei Delikten, welcher auf einen regelmäßigen erhöhten Konsum rückschließen lässt. Die angegebene Abstinenz wurde ebenso zumindest zeitweise unterbrochen. Somit liegen Beschönigungstendenzen vor.
Eine Unterstützung eines tiefgreifenden Wandels mit ausreichender Problemeinsicht ist daher angeraten, um eine nachhaltige Einstellungs- und Verhaltensänderung im Hinblick auf seinen Bezug zu Alkohol gewährleisten zu können. Unabhängig zu der 2019 erstellten Alkoholabhängigkeitsdiagnose, liegt aufgrund der Aktenlage eine Alkoholmissbrauchsthematik mit alkoholproblemtypischen-, verleugnungs- und dissimilationstendenzen nahe. Ebenso kann aufgrund der vermehrten Delikte von einem verminderten Regelbewusstsein ausgegangen werden."
[VPU vom 02.06.2026, ON18 vwgAkt]. Die Verkehrspsychologin L__ erörterte die Fragen des Bf daraufhin auch noch in der mündlichen Verhandlung. Der Bf ist diesen Ausführungen in weiterer Folge nicht weiter entgegengetreten.

II.2.3. Das umfassende amtsärztliche Gutachten kam unter Zugrundelegung der Vorgeschichte des Bf und insbesondere der aktuellen Befunde sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlung schlüssig und nachvollziehbar zu dem

Ergebnis, dass der Bf nicht gesundheitlich geeignet ist zum Lenken von Kraftfahrzeugen. In Bezug auf das fachärztliche Gutachten wurde ausgeführt:
„Während der öffentlich-mündlichen Verhandlung wurde die Frage gestellt, warum die Maßnahmen von Herrn N__ aus der fachärztlichen Stellungnahme nicht ausreichend sind.

Wie bereits weiter oben angeführt und auch von Frau L__ angesprochen, ist es bei Herrn A__ wichtig und unumgänglich, dass das Suchtgedächtnis im Rahmen einer länger dauernden Alkoholabstinenz sich zurückbilden kann. Dies ist nur durch die Einhaltung einer strikten Alkoholkarenz sowie durch das Ergreifen von therapeutischen Maßnahmen möglich, damit sich eine ausreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung bei Herrn A__ ausbilden und manifestieren kann, welche für eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung notwendig ist, insbesondere bei unreflektiertem Umgang mit Alkohol, fehlender Problemeinsicht, mangelnder Krankheitseinsicht und wiederholter Unfähigkeit Drink-and-Drive zu trennen bei fachärztlich-psychiatrisch diagnostizierter Alkoholabhängigkeit.
[…]
Die verkehrspsychologische Stellungnahme dient zur Beurteilung der Fahreignung einer Person. Diese Untersuchung dient der Abklärung einer Reihe von Mindestanforderungen an den Fahrer, um festzustellen, ob die aktive Teilnahme am Straßenverkehr einer bestimmten Person mit ausreichender Sicherheit anzunehmen ist. Es werden demnach Eignungsvoraussetzungen der Person untersucht.
Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme dient dazu, die medizinische Diagnose der Verursachung bei Mangel der Eignungsvoraussetzungen bei einer VPU möglichst genau zu erfassen, weil sich daraus Hinweise für die Behandlung sowie Hinweise für die Prognose der Erkrankung und der Fahreignung ergeben können.
Die Feststellung der aktuellen psychischen Leistungsfähigkeit bzw. Leistungsmängel bei der VPU ist aber diagnose-übergreifend bzw. diagnose-unabhängig, d. h. sie gilt auch dann, wenn eine Diagnose nicht oder nicht mit Sicherheit gestellt werden kann."
[Amtsärztliches Gutachten vom 26.08.2026, ON31 vwgAkt]. In weiterer Folge wurden Maßnahmen angeführt, die zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung erforderlich seien.

II.2.4. Insgesamt ist aus der Vorgeschichte des Bf und den wiederholten Verkehrsdelikten in Zusammenschau mit den Ausführungen des Bf nachvollziehbar und schlüssig, dass dem Bf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung fehlt. Die verkehrspsychologische Stellungnahme dient als Sachverständigengrundlage, die von der Amtsärztin ausführliche Auseinandersetzung damit ist schlüssig und nachvollziehbar. Der Bf ist diesen Ausführungen auch nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 18/2026, ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4)

nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […].

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind […], soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

III.1.2. Die in § 1 Z 3 lit b, § 2 Abs 2, § 17 Abs 1 Z 2 und § 18 Abs 3 und 4 FSG-GV genannte Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist als Teil der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu verstehen, die ihrerseits eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung (vgl § 3 Abs 1 Z 3 FSG) und für die Beibehaltung (vgl § 24 Abs 1 FSG) einer Lenkberechtigung ist (vgl VwGH 19.06.2020, Ro 2019/11/0017 uHa 26.04.2018, Ra 2018/11/0031, mwN).

Die gesundheitliche Eignung ist nach Maßgabe des § 8 Abs 1 und 2 FSG durch ärztliche Gutachten, erforderlichenfalls auf Grundlage besonderer Befunde oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen, zu ermitteln. Zur Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist nach § 18 Abs 3 FSG-GV neben einem verkehrsbezogenen Persönlichkeitstest auch ein ausführliches Explorationsgespräch durch einen Verkehrspsychologen durchzuführen. Nach stRsp hat sich zur Ermittlung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen das amtsärztliche Gutachten, wenn es sich auf die Stellungnahmen von verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen stützt, mit diesen Stellungnahmen – nachvollziehbar – auseinanderzusetzen (VwGH 28.07.2026, Ra 2025/11/0167 uHa 26.04.2018, Ra 2018/11/0031, mwN).

III.3. Wie festgestellt wurde, ist der Bf vor dem Hintergrund des einwandfreien, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der Amtsärztin derzeit gesundheitlich nicht geeignet, KFZ der Gruppe 1 zu lenken, weshalb ihm die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zu entziehen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Da der Spruch des angefochtenen Bescheids hinsichtlich der Dauer des Entzugs jedoch nicht im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs steht, wonach bei einer Entziehung der Lenkberechtigung, weil die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen seit der Erteilung der Lenkberechtigung weggefallen ist, die Entziehung der Lenkberechtigung freilich nur für die Dauer der Nichteignung (und nicht bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens) verfügt werden darf (vgl VwGH 14.05.2020,

Ra 2020/11/0014 und die dort zitierte Rsp; sh auch 08.07.2020, Ra 2018/11/0018), war der Bescheid dahingehend zu korrigieren. Nach Erlassung des Entziehungsbescheids wegen des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit kann das Entziehungsverfahren wegen des Mangels der gesundheitlichen Eignung (weiter)geführt und gegebenenfalls die Lenkberechtigung wegen des Fehlens dieser Erteilungsvoraussetzung entzogen werden (26.02.2022, 2000/11/0019). Die Voraussetzungen, wann von der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung wieder auszugehen ist, sind nicht im Spruch vorzuschreiben, sondern dienen als Hinweis der Amtsärztin für das weitere Vorgehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützten. Im Übrigen handelt es sich bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung um Umstände des konkreten Einzelfalls.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger